

Hauptsatzung der Stadt Bornheim

§ 4

Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen

(1) Der Rat unterrichtet die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig über allgemein bedeutsame Planungsangelegenheiten und Vorhaben der Stadt Bornheim. Dazu gehören wesentliche Inhalte der Stadtentwicklungsplanung, Rahmenpläne für die Gestaltung der Stadtteile, wesentliche Fragen des Stadtverkehrs sowie Planung, Errichtung, wesentliche Änderung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen. Dabei sind Grundlagen, Ziele, Zweck, Auswirkungen, Alternativen und voraussichtliche Kostenbeteiligungen der Bürgerinnen und Bürger darzulegen. Die Unterrichtung ist in der Regel so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn Planungen oder Vorhaben die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen Oder mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) ...Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder der/die von ihm/ihr Beauftragte die Einwohner/Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu äußern. In einer Einwohnerversammlung werden keine Beschlüsse gefasst. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung schriftlich zu unterrichten.